

Welche Leistung kann ich in Anspruch nehmen?

- 24-Stunden-Betreuung **ab dem 1. Juli 2007**
- **Bis zu 800 €** pro Monat (wenn Arbeitsverhältnisse vorliegen)
- **Bis zu 225 €** pro Monat (wenn Werkverträge vorliegen)
- Die Betreuung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes

Was ist im Zusammenhang mit Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen?

- Die **Einkommensgrenze** beträgt 2.500 € netto monatlich (nicht zum Einkommen zählen u. a. Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld und Wohnbeihilfen)
- Die **Einkommensgrenze** erhöht sich um 400 € für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen, bzw. um 600 € für jeden behinderten unterhaltsberechtigten Angehörigen
- Vermögen bis zu einem Barwert von 5.000 € und das Eigenheim, das dem eigenen Wohnbedürfnis der pflegebedürftigen Person dient (wie zum Beispiel eine Eigentumswohnung) bleiben unberücksichtigt

Welche gesetzlichen Voraussetzungen bestehen?

- Bedarf einer 24-Stunden-Betreuung
- Bezug von Pflegegeld **ab der Stufe 3** nach dem Bundespflegegeldgesetz oder einem Landespflegegeldgesetz
- Spätestens ab 1.7.2008 muss die Betreuungskraft eine theoretische Ausbildung entsprechend jener eines/r Heimhelfers/in aufweisen
- Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses zur pflegebedürftigen Person, zu einem Angehörigen oder zu einem gemeinnützigen Anbieter

Wie lange gilt diese Regelung?

- Diese Regelung gilt befristet bis 31.12.2007. Für die Zeit danach wird in Zusammenarbeit mit den Ländern ein einheitlich abgestimmtes Fördermodell erarbeitet.

Wohin kann ich mich wenden?

- Ihre Anlaufstelle ist das Bundessozialamt mit seinen 9 Landesstellen.
- Rufen Sie die eigens dafür eingerichtete kostenlose Hotline unter **0800-20 16 22** (Mo.-Fr. 8 Uhr bis 16 Uhr)